



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

Nr. 009/12/GR

Federführendes Amt	Stadtplanungsamt				
Behandlung	Gremium	Termin	Status		
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	19.01.2012	öffentlich		
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	02.02.2012	öffentlich		

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang für Windenergie - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang wird nach den Deckblättern 1-3 (Sondergebiete Windkraft) des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 09.01.2012 aufgestellt.
- 2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 2 Wochen beim Stadtplanungsamt Backnang und den Gemeinden der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin in Backnang gegeben wird.
- 3. Die Vertreter der Stadt Backnang im gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden ermächtigt, die Aufstellung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Deckur	ıg	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR			EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR			EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:						
	I	II	10	20	60	61	
10.01.2012	Kurzzeichen Datum						

Seite: 2

Begründung:

1. Ausgangslage

Die neue Landesregierung hat das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus "heimischer Windkraft" zu decken. Dies wird zur Folge haben, dass bis zu 1.000 neue Windkraftanlagen bis 2020 in Baden-Württemberg installiert werden müssten. Bis jetzt stehen ca. 380 WKA in Baden-Württemberg. Um dieses Ziel umzusetzen, wird es erforderlich sein, landesweit deutlich mehr Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen, als dies bislang der Fall war.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen obliegt derzeit noch der Regionalplanung. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist im Umkehrschluss die restliche Gemarkungsfläche mit einem Anlagenverbot belegt (sog. "Schwarz-Weiß-Planung"). Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dies zu ändern, indem künftig die Zuständigkeit für die Flächenausweisung auf die kommunale Ebene verlagert werden soll. Die Regionalplanung kann dann weiterhin Vorranggebiete für Windenergie ausweisen. Diesen käme dann jedoch keine Ausschlusswirkung mehr zu. Windenergieanlagen wären dann grundsätzlich auch auf anderen Flächen im Außenbereich zulässig.

Der derzeit im Verfahren befindliche Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes hat unter anderem die beschriebene Zuständigkeitsverschiebung zum Inhalt. Darüber hinaus betont der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer umfassenden Bürgerbeteiligung, um eine möglichst breite Akzeptanz für die Windenergie sicherzustellen.

3. Teilfortschreibung des Flächenutzungsplans für Windenergie

Die Verwaltung empfiehlt, die Errichtung von Windkraftanlagen räumlich zu steuern, um eine städtebaulich nicht gewünschte Ansiedlung bzw. Konzentration von diesen Anlagen zu vermeiden. Aufgrund der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Anlagen ist von einer Nabenhöhe von rund 140 m auszugehen. Unter Berücksichtigung eines Rotordurchmessers von bis zu. 125 m ergeben sich Anlagenhöhen von derzeit bis zu 200 m. Anlagen dieser Größe sind grundsätzlich geeignet, insbesondere das Landschaftsbild erheblich zu verändern. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnbebauung oder sonstiger schützenswerter Einrichtungen durch Lärm.

Aufgrund dieser Auswirkungen ist in jedem Fall von einer Raumbedeutsamkeit solcher Anlagen und damit von der Erforderlichkeit der planerischen Steuerung auszugehen.

Hierzu bedarf es der thematischen Fortschreibung des Flächenutzungsplans für den Aspekt Windenergie.

Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist ein umfassendes planerisches Konzept in Form einer Flächenpotenzialanalyse für die Windkraftnutzung. In einem mehrstufigen Verfahren werden zunächst die Flächen kartiert, die aufgrund der mittleren Windgeschwindigkeiten für eine Windkraftnutzung grundsätzlich in Betracht kommen. In Anlehnung an die im Entwurf des Windenergieerlass Baden-Württemberg genannten Werte, wurde der vorliegenden Untersuchung für die vereinbarte Veraltungsgemeinschaft eine Windhöffigkeit von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe zugrunde gelegt. Datengrundlage ist der Windenergieatlas Baden-Württemberg.

Seite:

In einem weiteren Schritt werden alle Ausschlusskriterien erfasst, die keiner planerischen Abwägung unterliegen und mit den Windpotentialflächen verschnitten. Dies sind insbesondere

- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Waldschutzgebiete,
- immissionsschutzrechtliche Abstandsflächen
- Einflugschneisen von Flug- und Landeplätzen

Die verbleibenden Flächen werden mit abwägungsrelevanten Kriterien abgeglichen. Dies sind u.a.:

- Vogelzugrouten,
- Geschützte Biotope und lokal bedeutsame Biotopkomplexe,
- Vorkommen besonders gefährdeter Arten,
- Abstände zu Kulturdenkmalen.

Im Ergebnis der Voruntersuchung liegen Potenzialflächen vor, die in das Flächenutzungsplanverfahren in Form von Sondergebietsflächen eingebracht werden. Im Zuge des Verfahrens wird geklärt, welche Sondergebietsflächen der planerischen Abwägung durch die kommunalen Gremien standhalten. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Flächennutzungsplans liegt eine kommunale Angebotsplanung vor, die durch Investoren ausgeschöpft werden kann.

Die Landesregierung beabsichtigt, durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes die Festsetzungen zur Windkraft in den Regionalplänen ab dem <u>01.09.2012</u> außer Kraft zu setzen. Soweit bis dahin keine verbindlichen planerischen Regelungen auf kommunaler Ebene vorliegen, tritt die Zulässigkeitsregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG in Kraft. Demnach wären Windkraftanlagen im Außenbereich zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Als Sicherungsinstrument für die Bauleitplanung steht darüber hinaus auch § 15 Abs. 3 BauGB zur Verfügung. Demnach können Bauvorhaben zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie den Zielen einer künftigen Planung widersprechen oder diese unmöglich machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Flächenutzungsplanung bereits hinreichend verfestigt ist.

4. Inhalte der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für Windenergie

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage einer ersten Vorprüfung mit folgenden Potenzialflächen in ein Teilfortschreibungsverfahren einzusteigen. Die Flächen können sich im Zuge des weiteren Verfahrens nach Lage und Umfang noch verändern.

Potenzialfläche 1 (Deckblatt 1):

Die Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. liegen auf den Gemarkungen von Aspach und Oppenweiler in den Gewannen Fuchsbühl, Amalienhöhe, Schweinberg und Mönchsgarten. Die Entfernungen zu den nachstehenden Wohnplätzen betragen:

- Rietenau ca. 2,0 km
- Allmersbach ca. 1,6 km
- Steinhausen ca. 1,5 km
- Altersberg ca. 1,0 km
- Hinterrohrbach ca. 0,9 km
- Schiffrain ca. 1,3 km

3

Seite:

4

Potentialfläche 2 (Deckblatt 2):

Die Fläche mit einer Größe von ca. liegt auf den Gemarkungen von Oppenweiler, Backnang und Auenwald in den Gewannen Zollstock, Wüstenberg und Keltersberg. Direkt angrenzend, außerhalb der Fläche der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, auf der Gemarkung von Sulzbach liegen weitere Flächenpotentiale.

Die Entfernungen zu den nachstehenden Wohnplätzen betragen:

- Zell ca. 1.6 km
- Aichelbach ca. 1,0 km
- Ittenberg ca. 0,7 km
- Eschelhof ca. 0,7 km
- Tiefental ca. 0,8 km
- Oberbrüden ca. 1,2 km
- Steinbach ca. 1,0 km

Potentialfläche 3 (Deckblatt 3)

Die Fläche mit einer Größe von ca. liegt auf der Gemarkung von Althütte in dem Gewann Ochsenhau.

Die Entfernungen zu den nachstehenden Wohnplätzen betragen:

- Sechselberg ca. 0,7 km
- Gallenhof ca. 0,7 km
- Fautsbach ca. 0,7 km
- Waldenweiler ca. 0,7 km
- Schlichenweiler ca. 1,4 km